

56. Ist die Schenkung eines Hauses mit der Auflage, die darauf ruhenden privaten Lasten als Selbstschuldner zu übernehmen, ausschließlich als Schenkung, oder bis zum Betrag der zu übernehmenden Lasten als Kauf und nur zu dem überschießenden Wertbetrage als Schenkung zu versteuern? Unterschied der Schenkung unter einer Auflage vom gegenseitigen Vertrage.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 7. März 1905 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.) v. v. H. (kl.). Rep. VII. 336/04.

- I. Landgericht Stettin.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Schwester der Klägerin, das Fräulein M. v. H., die Eigentümerin eines in S. belegenen, von ihr für 54000 M erworbenen, mit 49000 M belasteten Hauses war, schloß unter dem 26. September 1903 einen notariell aufgenommenen Schenkungsvertrag mit der Klägerin, in welchem sie nach der vorausgehenden Angabe, daß der wahre Wert des Hauses nur 52000 M betrage, erklärte, daß sie dieses Haus an die Klägerin verschenke, wogegen die Klägerin erklärte, daß sie die Schenkung entgegennehme und mit der daran geknüpften „Bedingung“ einverstanden sei, daß sie von nun an als Selbst- und Alleinschuldnerin für sämtliche auf dem Grundstücke haftenden öffentlichen und privaten Lasten gelte. Der Notar verwendete nur den Schenkungsstempel über den Betrag von 5000 M (54000—49000 M, d. i. der Betrag der Belastung) mit 100 M. Die Stempelsteuerbehörde erachtete dagegen ein reines Veräußerungsgeschäft für vorliegend, welches einen Stempel von 550 M erfordere und ordnete deshalb die Nachzahlung eines Stempelbetrages von 450 M an. Die Klägerin drang mit ihrer aus diesem Anlaß gegen den Fiskus erhobenen Feststellungsklage, daß nur der Schenkungsstempel zu erheben sei, in erster und zweiter Instanz durch. Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Der Beklagte hatte im gegenwärtigen Prozeßverfahren die Ansicht vertreten, es liege neben der Schenkung des den Betrag der eingetragenen Schulden übersteigenden Wertes des Grundstücks insoweit ein lästiges Veräußerungsgeschäft vor, als die Klägerin die ein-

getragenen Schulden von 49000 *M* übernommen habe. Der Berufsrichter mißbilligt diese Ansicht, indem er ausführt: die Übernahme der Schulden durch die Klägerin stelle sich lediglich als Bestandteil eines einheitlichen Rechtsgeschäfts dar, nämlich eines Schenkungsvertrages über das fragliche Haus mit der Auflage (im Vertrage „Bedingung“ genannt), die eingetragenen Schulden zu übernehmen. Das ergebe sich nicht nur aus der im Vertrage enthaltenen, allerdings für sich allein nicht entscheidenden Bezeichnung des Rechtsgeschäfts als „Schenkungs“, sondern es entspreche auch der Natur der Sache, daß, wer ein Grundstück verschenke, nicht noch die darauf haftenden Schulden bezahle, und es lägen im gegenwärtigen Falle keine besonderen Umstände für die Annahme vor, daß die Absicht der Vertragsschließenden und der Zweck des Geschäfts nicht eine Bereicherung der Klägerin, sondern die Befreiung der Schwester der Klägerin von den auf dem Grundstücke haftenden Schulden gewesen sei, daß sie also auch nur zu einem Teile ein lästiges Veräußerungsgeschäft beabsichtigt hätten. Diese Auffassung des Berufsrichters kann nicht für rechtsirrtümlich erachtet werden. Was die Revision dagegen vorgebracht hat, ist nicht zutreffend. Ihre Ausführungen haben folgenden Inhalt: die Auslegung des Parteiwillens durch den Berufsrichter verstoße gegen die rechtliche Natur einer Schenkung unter einer Auflage. Eine solche Schenkung verfolge als Hauptzweck die Zuwendung an den Bedachten, wodurch auch der Charakter des Geschäfts bedingt werde. Es müsse danach in der Hauptsache die Zuwendung unentgeltlich erfolgen. Daß die Übereignung des Grundstücks im vorliegenden Fall aber nicht unentgeltlich bewirkt sei, ergebe schon die Tatsache, daß die Parteien den Wert des Grundstücks selbst nur auf 3000 *M* höher angenommen hätten als die Hypotheken, die auf dem Grundstücke lasteten und von der Klägerin übernommen seien. Falle danach aber ohne weiteres das Moment der Unentgeltlichkeit fort, so bleibe nur übrig, eine gemischte Schenkung anzunehmen, also eine Schenkung, die mit einem entgeltlichen Geschäft verbunden sei, und zwar so, daß die Gegenleistung in einem solchen Mißverhältnisse zur Hauptleistung stehe, daß durch den überschießenden Wert der Empfänger absichtlich bereichert werde.

Sowohl die Grundlagen wie die Schlußfolgerungen dieser Darlegung sind nicht richtig.

Zunächst ist hervorzuheben, daß die bei einer Schenkung gemachte Auflage auch in einer Leistung an den Schenker bestehen kann. Als Beispiele werden u. a. in der Literatur angeführt die Auflage, von einem geschenkten Kapital Zinsen an den Schenker zu zahlen, oder diesem den Unterhalt zu gewähren. Es steht daher rechtlich dem nichts im Wege, daß die Auflage, wie hier, auch in der Auf-erlegung der Verpflichtung bestehen kann, die Schulden des Schenkers zu übernehmen oder sie für ihn zu bezahlen.

Was das Wesen der Schenkung unter einer Auflage weiter angeht, so irrt die Revision, wenn sie meint, ihr Hauptzweck müsse die Bereicherung des Beschenkten sein. Das ist keineswegs der Fall. Allerdings wird sehr oft, vielleicht sogar in der Regel, der Hauptzweck der angegebene sein. Allein zum rechtlichen Wesen der Schenkung unter einer Auflage gehört solches nicht. Dieses wird dadurch nicht geändert, daß die Auflage entweder einen gleichberechtigten, oder etwa gar den alleinigen Hauptzweck bildet, und daß die Bereicherung des Bedachten nur als Nebenzweck anzusehen ist, wie beispielsweise in dem Falle, wenn jemandem 100000 *M* mit der Auflage geschenkt werden, 95000 *M* zu einer Stiftung zu verwenden. Wie fremd dem Bürgerlichen Gesetzbuch der von der Revision aufgestellte Grundsatz ist, zeigt am besten der Inhalt des § 526. Mit dieser irrigen Grundlage der Revision fällt auch ihr Schluß, daß bei der Schenkung unter einer Auflage die Zuwendung in der Hauptsache eine unentgeltliche sein müsse, mit anderen Worten, daß der Hauptteil der Zuwendung in einer Bereicherung des Beschenkten bestehen müsse, und daß, soweit das Moment der Unentgeltlichkeit (d. h. im Sinne der Revision das der Bereicherung) weg-falle, und die Auflage, namentlich die in einer Leistung an den Schenker bestehende, den Betrag der Schenkung decke, ein entgeltliches Geschäft vorliege. Die erste Kommission zur Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat es ausdrücklich abgelehnt, einen Satz des Inhalts, daß eine Schenkung mit einer Auflage nur so weit als Schenkung anzusehen sei, als der Wert des Zugewendeten den der Auflage übersteige, in das Bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmen, um das „Mißverständnis“ zu vermeiden, daß, soweit „der Wert der Auflage reiche, nicht eine Schenkung, sondern ein lästiger Vertrag vorliege“ (Motive Bd. 2 S. 299). Die Auffassung der Revision

würde zu dem mit Recht von der Kommission verworfenen Ergebnis führen, daß jede Schenkung mit einer Auflage zwei Teile enthielte, nämlich eine eigentliche Schenkung und ein entgeltliches Geschäft; denn ob der Wert der Auflage groß oder klein ist, kann offenbar nichts ausmachen, da auch bei einer geringwertigen Auflage insoweit, mit der Revision zu sprechen, „das Moment der Unentgeltlichkeit ohne weiteres wegfällt“. Der Grundirrtum der Ausführungen des Revisionsklägers liegt in der Verkennung des rechtlichen Unterschieds zwischen einem gegenseitigen, entgeltlichen, lästigen Vertrage und einer Auflage. Bei dem gegenseitigen Vertrage stehen die Leistungen beider Parteien in einem derartigen wechselseitigen Abhängigkeitsverhältnis zueinander, daß jede Leistung das Entgelt für die andere bildet, und jede Leistung als gleichwertig gegen die andere ausgetauscht und ausgeglichen wird. Das trifft bei der Schenkung unter einer Auflage nicht zu. Sie kommt allerdings insoweit dem gegenseitigen Vertrage nahe, als man die Leistung, die der Beschenkte infolge der Auflage zu bewirken hat, und zwar insbesondere dann, wenn der Schenker selbst deren Empfänger ist, in dem Sinne als eine „Gegenleistung“ bezeichnen kann, daß der Beschenkte sie auf Grund der Leistung des Schenkers und „für“ oder „gegen“ diese bewirkt. Allein damit erschöpft sich auch die Ähnlichkeit. Im übrigen unterscheidet sich die Schenkung unter einer Auflage dadurch scharf vom gegenseitigen Vertrage, daß bei ihr rechtlich nur ein einseitiges Abhängigkeitsverhältnis besteht, nämlich das der Leistung des Beschenkten von der des Schenkers, nicht umgekehrt, und daß bei ihr nicht ein gegenseitiger Austausch und eine gegenseitige Ausgleichung zweier Leistungen stattfindet, sondern daß die Leistungen auf jeder Seite gesondert von der anderen selbständig für sich erfolgen, daß sie also, in diesem Sinne verstanden, einseitige, nicht wechselseitige sind. Die Bestimmung des § 527 B.G.B. über das Rückforderungsrecht des Schenkers ändert hieran nichts; auch sie gestaltet die kraft der Auflage auszuführende Leistung des Bedachten nicht zu einem „Entgelt“ für die Schenkung. Ebenjowenig kann die Erwägung in Betracht kommen, daß nach § 516 B.G.B. das Wesentliche der Schenkung in einer von beiden Seiten gewollten Bereicherung des Beschenkten zu erblicken sei, und daß daher begriffsnotwendig von einer solchen nicht die Rede sein könne, soweit die Bereicherung durch den Wert der Auflage

gemindert werde. Die Bestimmungen der §§ 525—527 bilden mit dem § 516 ein zusammengehöriges Ganzes. Danach steht außer jedem Zweifel, daß auch bei einer Schenkung unter einer Auflage der ganze Gegenstand aus dem materiellen Rechtsgrunde der Schenkung in das Vermögen des Beschenkten übergeht, und daß dieser Gegenstand auch zu dem Wertsteile ein an den Bedachten geschenkter ist, der durch den Wert der Auflage gedeckt und aufgewogen wird.

Anzuerkennen ist die Möglichkeit, daß die Parteien die Form der Schenkung unter einer Auflage nur zum Schein wählen, und daß ihr wahrer ernstlicher Wille, soweit die Auflage reicht, auf einen gegenseitigen, entgeltlichen Vertrag gerichtet ist. Alsdann ist selbstverständlich dieser letztere der Beurteilung zugrunde zu legen, und das Vorhandensein eines gemischten Rechtsgeschäfts, bestehend teils aus Schenkung, teils aus einem entgeltlichen Vertrage, anzunehmen. Dabei kann für die Willensfeststellung der Parteien das Verhältnis der Bereicherung zu dem Werte der Auflage von Bedeutung sein, und die Geringfügigkeit der Bereicherung oder doch ihr Zurücktreten gegenüber dem Werte der Auflage, zumal wenn diese in einer Leistung an den Schenker besteht, den Schluß rechtfertigen, daß die Parteien in Wirklichkeit insoweit ein entgeltliches Geschäft geschlossen haben und haben schließen wollen. Alles dies gilt auch für das Stempelrecht, da dessen Bestimmungen in bezug hierauf keinen abweichenden Inhalt haben.

Im gegenwärtigen Falle fehlt jeder Anlaß für die Annahme, daß der wahre Wille der Parteien, soweit die Auflage in Betracht kommt, auf Abschluß eines entgeltlichen Vertrages gerichtet war. Das ergibt folgende Betrachtung. Wenn die Schwester der Klägerin dieser das Haus ohne die Auflage der persönlichen Übernahme der eingetragenen Schulden schenkte, so wurde auch alsdann der Wert der Bereicherung der Klägerin um den Wert der eingetragenen Schulden, für die das Grundstück haftete, gemindert; denn nach den für die Schenkung geltenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs hatte die Klägerin, abgesehen von dem hier nicht vorliegenden Falle des arglistigen Verschweigens, hierfür der Beschenkten nicht aufzukommen. Es kann sich daher lediglich um die Bedeutung der persönlichen Übernahme der eingetragenen Schulden handeln, die als Inhalt der Auflage hier in Frage steht. Nun lassen sich zweifellos

Fälle denken, in denen bei einer derartigen Schenkung eine solche Übernahme, also die Befreiung des Schenkers von den persönlichen Schulden, für diesen von erheblichem Gewicht ist, und es können daraus nach den Umständen gewisse Schlüsse auf eine von der erklärten Schenkung abweichende Willensrichtung der Parteien gezogen werden. Indes ist ein solcher Fall hier nicht gegeben. Da die Schwester der Klägerin die Absicht hatte, sich zu dauerndem Aufenthalt nach Amerika zu begeben, so konnte sie, auch wenn sie persönliche Schuldnerin blieb, mit erheblicher Wahrscheinlichkeit annehmen, daß wegen der Schwierigkeit und der Kosten der Rechtsverfolgung im Auslande die Gläubiger nicht sie in Amerika mit persönlichen Klagen verfolgen, sondern sich in Deutschland an das ihnen als Sicherheit und Pfand dienende und für ihre Befriedigung auch ausreichende Grundstück und an die Klägerin als dessen Eigentümerin halten würden. Die persönliche Befreiung der Schwester der Klägerin von den eingetragenen Schulden hatte unter diesen Umständen für sie praktisch eine so außerordentlich geringe Bedeutung, daß dem Berufungsrichter nur beige stimmt werden kann, wenn er sagt, es sei nicht anzunehmen, daß die Parteien auch nur zu einem Teile ein entgeltliches Rechtsgeschäft gewollt hätten. Der Grund für die persönliche Übernahme der Schulden durch die Klägerin ist offensichtlich nur der gewesen, reine, klare Verhältnisse bezüglich des Grundstücks zu schaffen und die Schenkerin aus jeder Verbindung mit ihm loszulösen.“